

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2381  
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2905

<mailto:jan-kristian.flad@bezreg-koeln.nrw.de>  
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Folgen Sie uns auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

**Von:** Kütemann, Heinz-Dieter [<mailto:Heinz-Dieter.Kuetemann@obk.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. August 2020 09:15  
**Betreff:** Radevormwald, Flächennutzungsplanänderung

Radevormwald  
43. Änd. des FNP Bereich Karthausen  
Anfrage nach § 34 LPlG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege, Artenschutz

zur landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW, die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Radevormwald betreffend, halte ich meine Stellungnahme von April 2019 trotz marginaler Änderungen am Planentwurf aufrecht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplans, Karthausen, keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist allerdings erst nach Vorlage des Umweltberichtes möglich.

Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über B- Pläne oder verbindliche Satzungen sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Laut ASP Stufe 1 ist für bestimmte Säugetiere und Vögel ASP Stufe 2 zu erarbeiten.

Bodenschutz

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Bereich des Plangebietes liegen gem. der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 im SW-Bereich der Planfläche als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Rohböden (Ranker, Rendzinen) vor. Diese Böden entsprechen gemäß der Vorschläge der Unteren Bodenbehörde zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie III. Eine Inanspruchnahme und Überprägung dieser Flächen kann nicht ausgeglichen werden. Ich empfehle daher auf eine Inanspruchnahme dieser Böden zu verzichten.

Dort sollten z. B. Nutzungen angelegt werden, die die Bodenverhältnisse nicht beeinträchtigen.

Nach Auswertung der Bodenerosionskartierung liegt auf der Fläche ein nur geringes bis sehr geringes Erosionspotenzial.

Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität

Mit freundlichen Grüßen